

genüber anderen Trägern staatlicher Gewalt zulasten des Landtags Verpflichtungen eingehen und Erklärungen abgeben. Ein wichtiger Unterschied zur Untersuchungskommission besteht darin, dass die GPK Privatpersonen nicht zur Auskunfterteilung zwingen kann; d. h. sie hat kein Zeugeneinvernahmerecht.

Wie die anderen Kommissionen besitzt die GPK keine eigene räumliche oder personelle *Infrastruktur*. Für besondere Prüfungen und Untersuchungen hat ihr der Landtag jedoch das nötige Personal zur Verfügung zu stellen (Art. 5 Abs. 2 VwKG). Eine Begründung, warum diese Möglichkeit im Abs. mit der Marginalie «b) bei der Kontrolle des Finanzhaushaltes» und nicht unter «Befugnisse a) im allgemeinen» aufgeführt wurde, ist nicht bekannt. Diese Bestimmung wird in der Praxis so gehandhabt, dass die Regierung das geforderte Personal stellt.

Für die Untersuchung des Wasserschadens im Gymnasium beantragte die GPK einen Protokollführer und den fallweisen Beizug des Regierungsekretärs.⁴⁶ Beiden Begehren wurde entsprochen.

Der Nutzen eines der Kommission zur Verfügung stehenden *Sekretariates* ist unter den befragten Abgeordneten umstritten. Die Erfahrung in der Schweiz zeigt allerdings, dass dieses wohl wertvolle Hilfe leisten könnte. 1986 äusserte sich Nationalrat Moritz Leuenberger, Präsident der GPK, zur Arbeit der Kommission: «Diese Arbeit hätte ohne Sekretär und Sekretariat der GPK, wo zum Teil ein Einsatz über die Grenzen der Belastbarkeit erfolgte, kaum erbracht werden können.»⁴⁷

d) Funktionen

Die zentrale Funktion der GPK ist die *Kontrolle über die gesamte Staatsverwaltung* (Art. 63 LV).⁴⁸ Bei der Beurteilung der Arbeit der Kommission muss der informale, nicht evidente Teil mitberücksichtigt werden. In manchen Fällen wird auf die Protokollierung der Beobachtungen und Anmerkungen verzichtet, weil die Kommission nicht bereits korrigierte Fehlleistungen zementieren oder einsichtige «Sünder» vor dem Landtag diskriminieren will. Zudem hat auch der Beamte ein Recht auf Schutz seiner Per-

⁴⁶ GPK-Prot v. 18. 11. 1985.

⁴⁷ StenBul 1986/548; g. M. René Romanin, Präsident der Staatswirtschaftlichen Kommission des st. gallischen Grossen Rates, in: St. Galler Grossanzeiger v. 18. 10. 1984; HELG, 162.

⁴⁸ Als weitere Funktionen sind die Integrationsfunktion, Präventionsfunktion und Ombudsmann-Funktion zu erwähnen.